

Bundesverband Hausnotrufdienste

Satzung BUNDESVERBAND HAUSNOTRUFDIENSTE (Bundesverband)

§ 1

Der Bundesverband ist ein Zusammenschluss frei gemeinnütziger, öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege und privater Anbieter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die den Hausnotruf-Dienst leisten.

§ 2

Der Bundesverband dient insbesondere

- der fachlichen Zusammenarbeit
- der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung
- der Erarbeitung konzeptioneller Hilfen für die praktische Arbeit
- dem Erfahrungsaustausch
- der Erarbeitung von Empfehlungen für eine Interessenvertretung nach außen.

Der Bundesverband ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Interessen.

§ 3

1. Mitglieder des Bundesverbands können frei gemeinnützige, öffentliche Träger der Wohlfahrtsverbände sowie privater Anbieter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein, die den Hausnotruf-Dienst leisten.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, formlose Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Mit der Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Geschäftsordnung verbunden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Wegfall des Hausnotrufdienstes, durch Auflösung des Trägers oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.
3. Jeder, dem Bundesverband angeschlossene Träger hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einer durch den jeweiligen Träger bevollmächtigten Person ausgeübt. Jede bevollmächtigte Person kann nur einen Träger vertreten.
4. Mitgliedsbeiträge werden auf freiwilliger Basis gezahlt und erfolgen ohne Anspruch auf eine Gegenleistung. Die vereinnahmten Beiträge dienen ausschließlich zur Finanzierung der Arbeit des Bundesverbandes.

§ 4

Vorstand, Delegation und Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem und bis zu vier gleichberechtigten Stellvertretern. Der Vorstand wird unterstützt vom Kassenwart und dem Schriftführer.

Bundesverband Hausnotrufdienste

Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und veranlasst die Einladungen zu Vorstandssitzungen, in der Regel unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.
Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist auf Antrag jederzeit ergänzungs- und erweiterungsfähig. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben diese an die Mitglieder delegieren und Arbeitskreise einsetzen, die dem Vorstand verantwortlich sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die die Arbeit und Vertretung des Vorstands regelt.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Zu der Mitgliederversammlung ist nach Bedarf und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung soll mindesten einmal im Jahr stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern kann die Versammlungsleitung auch delegiert werden.
3. Die Mitgliederversammlung soll an wechselnden Orten stattfinden, um durch lange Wegstrecken bedingt Anreisenachteile auszugleichen.
4. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von den Mitgliedern zu genehmigen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zusendung kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Gäste zulassen. Sollte ein Teilnehmer der Versammlung nicht mit der Zulassung der Gäste übereinstimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Ergänzungen / Änderungen

Über Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Bundesverbands auf Antrag mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden.